

Kreisjugendamt Bad Dürkheim Vormundschaften und Pflegschaften für UMA



Vormundschaft für unbegleitete minderjährige AusländerInnen (UMA)

- ❖ Sind die jungen Menschen minderjährig und ohne Personensorgeberechtigte eingereist, muss die rechtliche Vertretung unverzüglich geklärt werden.
- ❖ Unbegleitet bedeutet: Es ist keine Person mit Erziehungsberechtigung oder einer Sorgerechtsvollmacht vorhanden.
- ❖ Die Sorgerechtsvollmacht kann sich aus den Umständen ergeben (Erklärungen des/der Minderjährigen und der Begleitperson stellen sich als schlüssig und übereinstimmend dar)
- ❖ **Rein faktische Begleitung ohne Vertretungsberechtigung ist keine Begleitung** i.S.d. §42a SGB VIII.
(Vertretungsberechtigung setzt gewissen Umfang an Kontakt zu sorgeberechtigten Eltern voraus!)

Vormundschaft für unbegleitete minderjährige AusländerInnen (UMA)

- ❖ Zu beachten: Selbst wenn eine evtl. bestehende Ehe anerkennungsfähig ist, kommt es für die Frage des „Begleitet seins“ gem. §42a SGB VIII darauf an, ob der Ehemann über eine Erziehungs-/oder Sorgeberechtigung für die Minderjährige verfügt. Dies ergibt sich nicht pauschal aus der Ehe an sich!
- ❖ Das Familiengericht trifft die Feststellung zum Ruhen der elterlichen Sorge (§1674 BGB) und bestimmt gleichzeitig einen geeigneten Vormund.
- ❖ Vormundschaft umfasst die elterliche Sorge gem. § 1626(2) BGB i.V.m. §1793(1) BGB: Pflicht und Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen. Elterliche Sorge umfasst Personen- und Vermögenssorge

Wer kann Vormund werden? –

§ 1791 b BGB

- ❖ Eine Einzelperson- Ein Verein- Das Jugendamt

Auswahl durch das Vormundschaftsgericht

- ❖ § 1779 Abs.2 Satz 1 BGB

Das Familiengericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist.

- ❖ § 1779 Abs.2 Satz 2 BGB

Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind der mutmaßliche Wille der Eltern, die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft sowie das religiöse Bekenntnis zu berücksichtigen.

=> **In der Regel wird das Jugendamt aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben zum Vormund bestellt**

§ 1800 Satz 2 BGB - Rechte und Pflichten des Vormundes

- ❖ „Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten“
- ❖ Das Gesetz **verlangt nicht**
 - ❖ Dass der Vormund den Mündel selber erzieht
 - ❖ Dass der Vormund den Mündel selber pflegt
- ❖ Das Gesetz verlangt
 - ❖ Dass der Vormund den Aufenthalt und die Lebenshaltung/den Lebensunterhalt des Mündels sichert
 - ❖ Dass der Vormund ggf. den Antrag auf HzE stellt

§ 1822 BGB: Genehmigung für sonstige Geschäfte

- „ Der Vormund bedarf der Genehmigung des Familiengerichts:
- zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder **einem anderen Vertrag, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird**, wenn das **Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit** des Mündels fort dauern soll,
- zu einem Lehrvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird,
- zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder **Arbeitsverhältnisses** gerichteten Vertrag, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll.“

Hilfe zur Erziehung als Kerninstrument der Jugendhilfe-

Wichtige Aspekte bei der Beteiligung des Vormundes

- ❖ Sicherung des Aufenthalts
- ❖ Erwerb deutscher Sprachkenntnisse
- ❖ Erwerb eines qualifizierten Schulabschlusses
- ❖ Gelingender Übergang von der Schule in die
❖ Ausbildung
- ❖ Berufliche Qualifizierung
- ❖ Integration in die deutsche Gesellschaft (insbesondere
Vermittlung gesellschaftlicher Werte und Normen)

Hilfe zur Erziehung als Kerninstrument der Jugendhilfe-

Wichtige Aspekte bei der Beteiligung des Vormundes

- ❖ Umgang mit traumatischen Erfahrungen (Anbindung z.B. an Psychosoziales Beratungszentrum Ludwigshafen, Pfalzinstitut Klingenmünster, örtliche Kinder- und Jugendpsychotherapeuten)
- ❖ Übersicht über Beratungsangebote
- ❖ Förderung der Kontakte zur Herkunftsfamilie
- ❖ Pflege der religiösen und kulturellen Identität
- ❖ Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung

Wer macht was?

Vormund:

- ❖ Stellt Antrag auf Hilfe zur Erziehung
- ❖ Beantragt bei Bedarf Zusatzleistungen
- ❖ Sorgt ggf. für die Beteiligung des Jugendlichen
- ❖ Stimmt der Entscheidung des Jugendamtes zu/nicht zu
- ❖ Legt ggf. Rechtsmittel ein
- ❖ Definiert die Regelungen nach §1688 BGB konkret
- ❖ Antragstellung - Kostenklärung
- ❖ Erstausrüstung
- ❖ Krankenkosten, Konsequenzen aus ärztlichen Feststellungen veranlassen (Impfung, Therapie)

Wer macht was?

Jugendamt:

- ❖ Beteiligt den Jugendlichen und überprüft ggf. die Möglichkeit der Verwandtenpflege
- ❖ Entscheidet über den Antrag auf Hilfe zur Erziehung
- ❖ Schließt Vertrag mit dem Hilfeleistenden
- ❖ Überwacht die Hilfeleistenden

❖ Jugendhilfeanbieter:

- ❖ Führt die Hilfeleistung gemäß der Hilfeplanung und anhand der Zielvereinbarung durch

Vormundschaft für unbegleitete minderjährige AusländerInnen (UMA)

- ❖ Ende der Vormundschaft (§1888 i.V.m § 1773 BGB): Eintritt der Volljährigkeit, Wiederaufleben der elterlichen Sorge, Bestellung eines anderen Vormundes
- ❖ Besonders bei den UMA gilt zu beachten: In einzelnen Herkunftsländern wird die Volljährigkeit erst mit 21 Jahren, z.B. in Ägypten, erreicht.
- ❖ **Die Entstehung, die Änderung und das Ende der Vormundschaft ... unterliegen dem Recht des Staates, dem der Mündel angehört (Art. 24 EGBGB)**
- ❖ Art. 7 Abs. 1 EGBGB: Die Rechtsfähigkeit und die Geschäftsfähigkeit unterliegen dem Recht des Staates, dem die Person angehört **(im Privatrecht bedarf es Zustimmung Vormund, im öffentlichen Recht ist junger Mensch eigenständig rechtsfähig)**

Rechtsfragen zum Umgang mit minderjährigen verheirateten Flüchtlingen

- ❖ Grundsätzlich sind Eheschließungen, die im Ausland erfolgt sind unter bestimmten Voraussetzungen anzuerkennen:
 1. *das Recht des ausländischen Staates*, z.B. bei der Ehemündigkeit, wurde gewahrt (Art. 13 EGBGB)
 2. Eheschließung kann durch gültige *öffentliche Urkunde* nachgewiesen werden (Eintrag in Personenstandsregister). Die Dokumente müssen durch deutsche Botschaften oder Konsulate legalisiert werden. *Haager Postille*: die zuständige Behörde des jeweiligen ausländischen Staates kann Echtheit bestätigen. Eine Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung entfällt
 3. kein Verstoß gegen den *ordre public* (Art. 6 EGBGB): wenn Ehe mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts nicht vereinbar ist

Rechtsfragen zum Umgang mit minderjährigen verheirateten Flüchtlingen

- ❖ In Deutschland soll die Ehe erst mit Erreichen der Volljährigkeit geschlossen werden (§1303 BGB). Ist ein künftiger Ehegatte volljährig und der andere hat das 16. Lebensjahr vollendet, kann das Familiengericht auf Antrag Befreiung erteilen (Kindeswohlprüfung!)
- ❖ **Ist die ausländische Ehe Minderjähriger in Deutschland als wirksam anzusehen, so ist zu beachten, dass sich gem. §1633 BGB die Personensorge auf die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten beschränkt. Damit hat der Vormund keine Befugnis zur Entscheidung über den Aufenthalt des minderjährigen Verheirateten, sowie dessen tatsächlichen Sorge (z.B. Umgang mit anderen Personen) => vgl. OLG Bamberg ; Beschl. v. 12.05.2016; Az.: 2 UF 58/16**
- ❖ Einige Länder, z.B. Israel, kennen keine zivile, sondern nur eine religiöse Eheschließung. Eine in diesen Ländern nach rel. Recht geschlossene Ehe ist nicht zwangsläufig eine sog. Nichtehe! (vgl. Dijuf Rechtsgutachten, JAmt Heft 3/16)

Rechtsfragen zum Umgang mit minderjährigen verheirateten Flüchtlingen

- ❖ **Welche Maßnahmen muss das Jugendamt ergreifen, wenn die Ehepartner angeben, zusammen bleiben zu wollen?**
- ❖ 1) das 14. Lebensjahr nicht vollendet: keine Anerkennung der Ehe wegen Verstoßes gegen Art. 6 EGBGB (*ordre public*) und im Hinblick auf evtl. Strafbarkeit gem. § 176 StGB;
In der Regel Trennung der Ehegatten, keine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft, Jugendhilfemaßnahmen sind anzuregen, Bestellung eines Vormundes
- 2) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet: i.d.R. keine Anerkennung der Ehe wegen Verstoßes gegen Art.6 BGB und im Hinblick auf evtl. Strafbarkeit gem. §180 StGB; Jugendhilfemaßnahmen sind anzuregen, ggf. Trennung der Ehegatten , wenn Versorgung und Betreuung in Gemeinschaftsunterkunft gewährleistet werden kann dann Verbleib, Bestellung eines Vormundes

Rechtsfragen zum Umgang mit minderjährigen verheirateten Flüchtlingen

- ❖ **Welche Maßnahmen muss das Jugendamt ergreifen, wenn die Ehepartner angeben, zusammen bleiben zu wollen?**
- ❖ Richtet sich nach dem Lebensalter!
- ❖ 3) noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet: Prüfung der Gültigkeit ausländischer Ehe; getrennte Befragung der Ehepartner nach Freiwilligkeit; bei Bestehen einer partnerschaftlichen Beziehung ggf. Verbleib in Gemeinschaftsunterkunft mit entsprechender Jugendhilfemaßnahme; je nach Gültigkeit der Ehe: Vormund ist zu bestellen

Rechtsfragen zum Umgang mit minderjährigen verheirateten Flüchtlingen

Rheinpfalz vom 18.11.2016

Ehen von Minderjährigen unter 16 sollen aufgehoben werden

Die Justizminister von Bund und Ländern haben sich in der Debatte um Kinder-ehen dafür ausgesprochen, alle Ehen von unter 16-Jährigen aufzuheben und bei älteren Ausnahmen zu erlauben. Berlins scheidender Justizsenator Heilmann (CDU) sagte gestern, mit dieser Regelung könnte der ursprüngliche Streit beigelegt werden. Die Union hatte gefordert, alle Ehen mit Minderjährigen unter 18 Jahren automatisch aufzuheben. In Deutschland waren im Sommer 1475 Minderjährige als „verheiratet“ registriert, davon 481 unter 16 Jahren. Bundesjustizminister Maas (SPD) will noch im November einen Gesetzentwurf vorlegen. |epd

Wissenswertes aus der Praxis

- ❖ Im Kreisjugendamt bestehen **79** Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- ❖ Davon **75** männlich sowie **4** weiblich (**4 von 4** sind nach islamischem Recht verheiratet und haben jeweils bereits ein Kind im Säuglingsalter)
- ❖ **5** UMAs äußern glaubhaften Rückkehrwunsch (davon in zwei Fällen bereits sehr konkrete Planungen)
- ❖ Ein Großteil der afghanischen UMAs hat zuletzt mehrere Jahre bishin zum überwiegenden Teil ihres Lebens im Iran gelebt. Dort als afghanische Minderheit mit wenig Rechten und kaum Zugang zu Bildung (Problem für BAMF: UMAs kommen nicht direkt aus dem Kriegsgebiet und werden eher abgelehnt!)

Problemfelder in der täglichen Arbeit

- ❖ **Abweichende Altersangaben**
- ❖ Ein nicht geringer Teil der geführten Vormundschaften wurden auf Grundlage der nachträglichen Minderjährigkeitsfeststellung begründet (zuvor ≥ 20 Jahre)
- ❖ 1) Schule: wenig Sozialkontakte zu den jüngeren Mitschülern aufgrund unterschiedlicher Interessen und unterschiedlicher Reifeentwicklung.
- ❖ 2) Jugendhilfeeinrichtung: es gelten entsprechende Regeln für Minderjährige (Ausgangszeiten, Übernachtungswünsche, Medienkonsum,...), die die gewohnte Eigenständigkeit reduzieren.

Problemfelder in der täglichen Arbeit

- ❖ **Abweichende Altersangaben**
- ❖ **Vormundschaft**: auch hier werden nunmehr bestimmte Bereiche des Lebens geregelt, die zuvor in Eigenständigkeit getroffen wurden (Wunsch nach Abschluss von Verträgen, Wunsch nach Übernachtungen bei Freunden oder Verwandten, Zigarettenkonsum ...)
- ❖ **BAMF/Asyl**: spätestens in der Anhörung werden Abweichungen des Alters thematisiert sowie Lücken/Widersprüche im Lebenslauf erkannt. Mündel erscheint dann in seiner Fluchtgeschichte unglaubwürdiger

Noch Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!